

Wahl des Regionalrats

Auszug aus dem Organisationsreglement der Coop-Gruppe Genossenschaft,
beschlossen vom Verwaltungsrat am 23. September 2020

Hinweis:

Die Wahl des Regionalrates ist im Organisationsreglement, Teil 5 "Reglement betreffend die Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung, der Regionalräte und des Verwaltungsrates", geregelt. Der nachstehende Auszug enthält sämtliche Bestimmungen, die für die Wahl der Regionalräte und somit die Wahrnehmung der entsprechenden Mitgliederrechte relevant sind.

Die Kompetenz zum Erlass und zur Anpassung des Organisationsreglements liegt gemäss Art. 29 der Statuten abschliessend beim Verwaltungsrat.

1. Wahl des Regionalrats

Art. 1 Zuständigkeit

Für die Durchführung der Wahlen in den Regionalrat ist der Ausschuss des Regionalrates verantwortlich.

Art. 2 Wahltermin

Der Zeitpunkt der Wahl wird durch den Verwaltungsrat spätestens sechs Monate vor der Wahl festgelegt. Die Wahlen in den Regionalrat finden im gleichen Jahr statt wie die Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates. Sie gehen diesen mindestens 60 Tage voraus.

Art. 3 Wahlrecht

Wählbar und wahlberechtigt sind – unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 19 der Statuten – alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl im entsprechenden Wahlkreis ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Altersjahr erreicht haben.

Art. 4 Wahlkreise/Untervahlkreise

- 1 Jede Region bildet einen Wahlkreis.
- 2 Dem Ausschuss des Regionalrates steht frei, Untervahlkreise zu bilden und die verfügbaren Mandate gemäss den Mitgliederzahlen des den Wahlen vorausge-

henden Jahres (Stand 31. Dezember) auf diese Unterwahlkreise zu verteilen. Stichtag für die Bestimmung des den Wahlen vorausgehenden Jahres ist das vom Verwaltungsrat festgelegte Datum, an dem gemäss Art. 6 die Ausschreibung der Wahlvorschläge durch die Regionalräte erfolgt.

Art. 5 Erlöschen des Mandats / Nichtersatz

- 1 Bei Wegzug aus der Region erlischt das Mandat als Mitglied des Regionalrats ohne weiteres.
- 2 Während einer Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Regionalrates werden nicht ersetzt.

Art. 6 Wahlvorschläge des Regionalrates

- 1 Dem Regionalrat steht das Recht zu, den Mitgliedern einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Dieser Wahlvorschlag, der auch maximal fünf (Ticino: maximal zwei) Personalvertreter einschliesst, ist spätestens 90 Tage vor dem Wahltermin in der Coop-Presse zusammen mit den relevanten Vorschriften des Wahlreglements zu publizieren.
- 2 Die Personalvertreter sind als solche zu bezeichnen, werden jedoch nicht separat gewählt, sondern unterstehen den für alle Kandidat/innen gleichermaßen geltenden Mehrheitsregeln. Wird bei schriftlichen Wahlen kein Personalvertreter gewählt, so fallen die Bestimmungen über die Wahl eines Personalvertreters in den Ausschuss des Regionalrates ausser Betracht.

Art. 7 Wahlvorschläge der Mitglieder

- 1 Mindestens 6 % der Mitglieder eines Wahlkreises oder Unterwahlkreises haben das Recht, innert 15 Tagen nach der Publikation des Wahlvorschlages für ihren Wahlkreis oder Unterwahlkreis eigene Wahlvorschläge einzureichen.
- 2 Die Wahlvorschläge enthalten dabei nur so viele Namen wählbarer Mitglieder, wie dem Wahlkreis oder dem Unterwahlkreis Mandate zustehen.
- 3 Die Wahlvorschläge sind mit einer Listenbezeichnung zu versehen.
- 4 Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben auf dem Wahlvorschlag eigenhändig ihren Namen, Vornamen und ihre Wohnsitzadresse, Geburtsjahr sowie ihre Mitgliedsnummer bzw. Abonnenntennummer der Coopzeitung aufzuführen, ergänzt mit deren eigenhändiger Unterschrift. Bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen wird das betreffende Mitglied ersatzlos von der Liste gestrichen.
- 5 Ebenso haben sich die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vergewissern, dass der Vorgeschlagene das Amt annimmt. Die Vorgeschlagenen müssen mindestens 12 Monate vor der Publikation der vom Regionalrat verabschiedeten Wahlliste als Mitglied erfasst sein und können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.
- 6 Die handschriftlichen Wahlvorschläge sind im Original einzureichen.

Art. 8 Stille Wahl

Gehen innerhalb der erwähnten Frist keine zusätzlichen Wahlvorschläge ein, erklärt der Regionalrat bzw. die von ihm bestimmten Personen die vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Dieser Beschluss ist in der Coop-Presse zu publizieren.

Art. 9 Einigungskonferenz

- 1 Übersteigt die Zahl der Kandidaten die Zahl der Mandate, so ist zwischen den vorschlagenden Gruppierungen innert 14 Tagen nach Ablauf der Meldefrist eine Einigungskonferenz durchzuführen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Wahlvorschlag zu vereinbaren. Sofern diese Einigung zustande kommt, erklärt der Regionalrat bzw. die von ihm bestimmten Personen die vorgeschlagenen Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Dieser Beschluss ist in der Coop-Presse zu publizieren.
- 2 Gelingt keine Einigung, so sind schriftliche Wahlen durchzuführen. Dies ist unverzüglich in der Coop-Presse zu publizieren.

Art. 10 Schriftliche Wahlen/Wahlbüro

- 1 Steht die Durchführung schriftlicher Wahlen fest, so bildet der Ausschuss des Regionalrates unverzüglich ein Wahlbüro. Dieses steht unter der Leitung des Leiters des Rechtsdienstes der Coop oder – falls in mehreren Regionen gleichzeitig schriftliche Wahlen stattfinden – eines von ihm bezeichneten Juristen.
- 2 Als weitere Mitglieder des Wahlbüros werden Mitglieder der Coop, die nicht selbst zur Wahl stehen, sowie geeignete Mitarbeiter/innen der entsprechenden Verkaufsregion bezeichnet. Zudem haben die Unterzeichner der weiteren Listen das Recht, je eine Person ihres Vertrauens ins Wahlbüro zu delegieren. Kandidaten dürfen dem Wahlbüro nicht angehören.
- 3 Dem Leiter des Wahlbüros obliegt die Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung der Wahl und die Organisation und Leitung der Stimmzählung, über die ein Protokoll geführt wird.
- 4 Der Leiter des Wahlbüros übergibt dem Präsidenten des Regionalrats das Protokoll mit den Wahlresultaten; eine Kopie geht an den Präsidenten des Verwaltungsrates.
- 5 Die Kosten der Durchführung einer schriftlichen Wahl trägt Coop. Der Verwaltungsrat ist befugt, entsprechende administrative Weisungen zu erlassen.
- 6 Mitglieder des Wahlbüros, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zu Coop stehen, werden für ihren Aufwand angemessen entschädigt.

Art. 11 Briefwahl

- 1 Die Wahlunterlagen sind den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor dem Wahltermin zuzustellen. Das Wahlcouvert muss vom Mitglied unterschrieben werden; der Wahlzettel ist in einem separaten Couvert ins Wahlcouvert einzuschieben.

- 2 Die Wahlen erfolgen per Post (Briefwahl). Sämtliche Wahlcouverts sind vom Wahlbüro bis zum Wahltermin ungeöffnet unter Verschluss zu halten.
- 3 Beim Wahlprozedere ist auch der Zuzug von elektronischen Medien möglich.

Art. 12 Mehrheitserfordernis

- 1 Gewählt sind pro Wahlkreis bzw. Unterwahlkreis jene Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erzielen (einfaches Mehr), soweit Mandate zu besetzen sind.
- 2 Erzielen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

Kommentar mit Blick auf die Regionalratswahlen 2020/2021

Zu Art. 3: Werden Unterwahlkreise gebildet, so kann das aktive und passive Wahlrecht nur in jenem Unterwahlkreis ausgeübt werden, in dem das Mitglied wohnt. Für Personalvertreter gilt jedoch gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 27. Juni 2003 das Arbeitsortsprinzip.